



Berliner Wassertisch Pressemitteilung vom 2. März 2011

Schon vor dem Volksentscheid „Unser Wasser“ war klar, dass die Behauptung des Senats, die Wasser-Verträge seien bereits vollständig veröffentlicht, nicht der Wahrheit entspricht. Denn in der veröffentlichten 5. Änderungsvereinbarung von 2003 wird Bezug genommen auf Anlage 15a und 15b des „Vollzugs-Protokolls“ vom 29.10.1999, in der es unmissverständlich um Unterlaufung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 21.10.1999 geht. Der Berliner Wassertisch fordert, diese wesentlichen Dokumente – Vollzugs-Protokoll mit Anlagen - offen zu legen. (Beweis: 5. Änderungsvereinbarung, Präambel, 2. Absatz) Ebenfalls fordert der Berliner Wassertisch, die laut Wirtschaftsprüferbericht der KPMG bekannten, aber nicht veröffentlichten Verträge zu veröffentlichen, die der Senat mit einer Schutzbehauptung, es handele sich nur um interne Dokumente der Holding, unter Verschluss hält. Zu diesen Dokumenten verweisen wir auf die angefügten ausführlichen Hintergrundinformationen im Anhang.

Wir bemerken, dass der Senat und die Regierungsfractionen Volkes Stimme zwar dumpf haben rauschen hören, aber den Inhalt der Botschaft nach wie vor gar nicht aufgenommen haben. Wenn Abgeordnete, Bürgermeister und Senatoren jetzt letzte vor ersten Schritten tun wollen, indem sie den Rückkauf auf die Schnelle und zu überhöhten Preisen vollziehen wollen, dann verstoßen sie gegen den per Volksgesetzgebung bekundeten Willen der Berliner Wählerschaft. Wir fordern vom Senat den Stopp der Rückkaufverhandlungen bis zum Abschluss der öffentlichen Prüfung aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden durch das Abgeordnetenhaus gemäß Paragraph 3 des Volksgesetzes, dessen Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin bis Mitte März 2011 fällig ist.

Denn was mit dem Nachdruck von 666.000 Stimmen durchgesetzt wurde, ist: Vollständige Veröffentlichung aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, anschließend eine öffentliche Prüfung dieser Dokumente mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch das Abgeordnetenhaus - unter Hinzuziehung unabhängiger Sachverständiger. Aus der Umsetzung des Volksentscheides werden sich dann, zum Wohle der Öffentlichkeit, ganz andere Konsequenzen ergeben. Diesem Votum gegenüber haben Senat und Abgeordnetenhaus nun nicht mehr, wie einige immer noch zu meinen scheinen, beliebige Handlungsspielräume, sondern das ist jetzt umzusetzen! - Zur kritischen Begleitung dieses parlamentarischen Prozesses werden wir einen öffentlichen Untersuchungsausschuss KLÄRWERK gründen. Dabei wird es von der Qualität der parlamentarischen öffentlichen Prüfung abhängen, wie kritisch und auffällig der Berliner Wassertisch mit seiner Kampagnenerfahrung im anstehenden Wahlkampf in Erscheinung treten wird.

Der Ausgang des Volksentscheides hat inzwischen Senat und Regierungsfractionen – gerade im Wahljahr – offenbar aufgeschreckt und in etwas hektische Bewegung gebracht. Neben den Rückkaufverhandlungen des Senats ist der Parteivorsitzende der Linken Berlin, Klaus Lederer, bereits eifertig mit einem sehr fragwürdigen Genossenschaftsmodell zur Hand, das er den Berliner Wasserbetrieben als neues Kostüm gern überstülpen möchte. Dieses Modell lehnt der Berliner Wassertisch als eine andere Form der Privatisierung ab. Auch dazu können Sie eine ausführliche Begründung auf den folgenden Seiten lesen.

Lederers Genossenschaftsmodell – eine andere Art von Privatisierung

Klaus Lederer von der Linken in Berlin schlägt im Rahmen der Rekommunalisierung der Wasserbetriebe ein Genossenschaftsmodell vor. Der Berliner Wassertisch lehnt dieses Modell ab, weil es im Wesentlichen eine andere Art von Privatisierung darstellt.

Im Einzelnen liegen folgende Gründe zur Ablehnung vor:

1. Das Genossenschaftsmodell führt dazu, die bestehende Holding-Konstruktion, die jetzt unter enormen politischen Druck gerät, zu erhalten! Das ganze Vertragsgeflecht soll laut Lederer erhalten werden, und es soll zusätzlich durch Abgabe von (nur mittelbar stimmwirksamen) Anteilen an Berlinerinnen und Berliner mit neuer Legitimation versehen werden. Die BerlinerInnen sollen damit gelockt werden, selbst Profiteure der unanständigen, aller Voraussicht nach auch ungesetzlichen garantierten Rendite zu werden. Die in Aussicht stehende Rendite ist entsprechend der "Disproportionalität" bei der Gewinnverteilung in den Verträgen zwar deutlich geringer als für RWE und Veolia, aber sie soll nicht gekippt werden, sondern in Form zusätzlicher Anteilsinhaber (mit Renditeansprüchen) zusätzlich gestützt werden.

2. Der Senat und das Abgeordnetenhaus sind bereits jetzt unsere gewählten Vertreter, die in den BWB unsere Anliegen zu vertreten haben! Und da sie die Mehrheit haben, bedeutet das, dass sie die Anliegen der Wähler entsprechend durchsetzen müssen. Der Verkauf von Genossenschaftsanteilen an Privatpersonen ist eine weitere Privatisierung! Das Land Berlin verringert damit (sofern das rechtlich überhaupt möglich ist) seinen Anteil weiter!

3. Das Wasser gehört uns, Wasser als Gemeingut ist unverkäuflich! Wir müssen das Wasser nicht noch einmal kaufen, auch nicht in Form von Genossenschaftsanteilen. Nichtsdestotrotz ist es 1999 gelungen, Rechte an der Wassernutzung und -verwertung zu verkaufen. In der Folge zahlen wir enorme Gebühren.

4. Es ist eine gängige neoliberale Praxis, bei Privatisierungen irrelevant kleine Anteile an Aktien oder Anteilen an die Belegschaft oder eventuell auch an Kunden abzugeben! Der Volksaktienvorschlag im Zuge des vorgesehenen Bahn-Börsengangs war das letzte spektakuläre Beispiel. Mit der Ausgabe von weniger als 10% der Anteile soll der Eindruck von möglicher Mitbestimmung erweckt werden, dem grundsätzlichen Widerstand wird die Spitze gebrochen. Es ist kein einziges Beispiel bekannt, wo mit Hilfe von Belegschafts- oder "Volks"aktien eine spätere Unternehmensentscheidung gekippt werden konnte. Selbst die wenigen Prozent bleiben meist nicht lange in Kunden- oder Belegschaftsbesitz. Meist reduziert sich der Anteil durch Weiterverkäufe innerhalb weniger Jahre von 10% auf unter 2%.

5. Genossenschaften können gut gesellschaftliche Aufgaben übernehmen - für das Berliner Wasser sind sie als Rechtsform ungeeignet! Genossenschaften organisieren für die Mitglieder das Gemeineigentum der Mitglieder. Das Gemeineigentum der Genossen schließt alle Nicht-GenossInnen von der Mitbestimmung und auch der Nutznießung aus. Das ist genau der Punkt, wo sich das Gemeineigentum von Gemeingütern unterscheidet. Bei Gemeingütern ist ein Ausschluss nicht zulässig. Zahlreiche Banken haben die Gesellschaftsform der Genossenschaft. Es ist nicht bekannt, dass es bei einer dieser Banken einer Gruppe Genossenschaftsanteil-Inhaber eine relevante Einflussnahme auf die Geschäftspolitik gelungen ist. Die Genossenschaft ist für die Organisation der demokratischen Kontrolle über Gemeingüter ungeeignet, als Partikel in der Berliner Wasser-Holdings-Konstruktion erst recht.

6. Transparenz statt abenteuerlicher Vertrags-Konstruktionen! Die Holding-Konstruktion der BWB an sich ist schon abenteuerlich komplex. Genau das hat mit dazu geführt, dass nicht der Mehrheitseigentümer Berlin das Sagen hat, sondern die privaten Anteilsinhaber. Was

nun mit dem Genossenschaftsmodell noch zusätzlich implementiert werden soll, macht das Ganze noch einmal verknoteter. Die BerlinerInnen haben sich denkbar deutlich für Transparenz ausgesprochen. Eine derartig ineinander verschachtelte Konstruktion wie das Geflecht rings um die BWB war ja genau der Grund, weswegen es 11 Jahre lang möglich war, für die BürgerInnen relevante Informationen geheim zu halten. Macht man es jetzt noch komplexer, dann sinkt auch die Transparenz weiter. Demokratische Kontrolle bedeutet: eine einfache, praktikable, bürgernahe Organisationsform auswählen und umsetzen. Den ganzen Wasserkopf an Firmen, Holding, stillen Gesellschaftern etc. braucht man für diese Kontrolle nicht, im Gegenteil: genau diese behindern erfolgreich die Kontrolle.

Kontakt:

Rainer Heinrich, Tel: 34 33 32 32

Ulrike Kölver, Tel: 217 25 07

Michel Tschuschke, Tel: 784 59 41, 0163-664 87 39

Fehlende Verträge

1. Als wesentlicher Teil der nicht veröffentlichten Verträge ist das **Schlussprotokoll (Closing-Protokoll) nebst Anlagen** zu nennen. Hierbei handelt es sich um den **Vollzug** der im Konsortialvertrag, STG I und STG II Vertrag einschließlich des Vertrages über eine einheitliche Leitung, dem Nachgründungsvertrag, dem Einbringungsvertrag, dem Entnahmevertrag, dem Kauf- und Übertragungsvertrag festgelegten **Werttransfervorgänge**. (vgl. Schaubild)

Am 14.09.1999 erklärte der Senat, den Vollzug bis zur Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs im Oktober aussetzen zu wollen. **Dazu müssten die Vertragspartner zustimmen.**

„Die Finanzverwaltung wird bei der Investorengruppe um Zustimmung bitten. (Anm. d. Autoren: Sieht so ein Letztentscheidungsrecht des Berliner Senats aus?) Der Senat hält das Teilprivatisierungsgesetz und den ausgehandelten Vertrag weiterhin für verfassungsgemäß.“ (Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen v. 14.09.1999; vgl. auch Teilprivatisierung der Wasserbetriebe: Vollzug am kommenden Freitag: „Das Land Berlin will den Vertrag zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) am kommenden Freitag, den 29. Oktober, vollziehen. Dies beschloss der Senat in seiner heutigen Sitzung auf Vorlage der Bürgermeisterin von Berlin und Finanzsenatorin Dr. Annette Fugmann-Heesing (SPD) sowie Wirtschaftssenator Wolfgang Branoner (CDU). Der Senat hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin vom vergangenen Donnerstag zu dem Teilprivatisierungs- und Betriebsgesetz zur Kenntnis genommen und die Finanz- sowie Wirtschaftsverwaltung aufgefordert, den Investoren RWE/Vivendi/Allianz mitzuteilen, dass

- das Land Berlin seinen im Konsortialvertrag übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen wird;
- der Senat von Berlin eine Novellierung der teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen des Art. II § 3 Abs. 4 Teilprivatisierungsgesetz über angemessene Verzinsung vorbereiten und durchführen wird; und
- **der Senat wird in Übereinstimmung mit den Investoren alle erforderlichen Maßnahmen vorbereiten und durchführen, um etwaige Nachteile für die Wasserbetriebe aufgrund der Nichtigkeitserklärung der Effizienzsteigerungsklausel nicht entstehen zu lassen oder in vollem Umfang auszugleichen.**

Abweichungen von der Grundlage der im Konsortialvertrag enthaltenen vertraglichen Verpflichtungen erfolgen nicht.“ (Presseerklärung Senator für Finanzen v. 26.10.1999)

In der Pressemitteilung der Berliner Wasserbetriebe v. 29.10.1999: Teilprivatisierung vollzogen. heißt es: „Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) sind teilprivatisiert. Die neuen Gesellschafter RWE, VIVENDI und ALLIANZ und Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen **unterzeichneten heute um 14 Uhr**¹ ein sogenanntes Closing-Protokoll, in dem die Vertragspartner feststellen, dass alle Bedingungen für den Vollzug eingetreten sind, **und festhalten, welche Fragen in den kommenden Wochen zu regeln sind** (Hervorhebung durch die Autoren). Unmittelbar nach der Unterzeichnung wurde veranlasst, dass der Kaufpreis von 3,3 Mrd. DM fließt. Davon kommen 3,1 Mrd. DM dem Berliner Landeshaushalt zugute, 200 Mio. DM gehen als Liquiditätshilfe an das Tochterunternehmen SVZ Schwarze Pumpe GmbH.

¹ Anm. d. Autoren: Es schien aufgrund der lästigen 69. Sondersitzung des 13. Abgeordnetenhauses noch einige Verzögerungen gegeben zu haben; vorgesehen war eigentlich 11.30 Uhr; zum Termin: Abg. Wolf vgl. Plenarprotokoll 13/69, S. 5032 B

Aus dem Erlös der Teilprivatisierung wird unter anderem ein Zukunftsfonds von 310 Mio. DM finanziert.²

Da zwischen der Unterzeichnung der Grundlagenverträge am 18.06.1999 und dem 29.10.1999 einige Zeit vergangen war, **musste zum Datum des 29.10.1999 die Werthaltigkeit der BWH, deren Beteiligungen und der BWB AöR einschließlich des SVZ durch eine Wirtschaftsprüfung neu festgestellt werden.** Dass dieses tatsächlich stattfand, wird durch den uns vorliegenden KPMG Prüfungsbericht, Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für den Zeitraum vom 01.01. **bis zum 29.10.1999 der Berlinwasser Holding AG**, Berlin, dokumentiert. Die anderen Berichte sind uns nicht zugänglich.

Zu der Frage der Werthaltigkeit für die privaten Investoren musste auch der **Verzinsungsplan** mit den tatsächlichen vertraglich vereinbarten Zinsfüßen (einschließlich R + 2 % und des Effizienz-zinses = Referenzzinssatz geschätzt pro Jahr einschließlich der geschätzten Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals bis 2028) vorliegen, um den Preis von 3,3 Mio. DM zu rechtfertigen.

Diese Unterlagen sind vom Berliner Senat und den Wasserpartnern als Vertragsbestandteile im Internet nicht veröffentlicht worden!

Nun hatte der Berliner Verfassungsgerichtshof (BerlVfGH) am 21.10.1999 in seinem Urteil die Zusatzverzinsung 2 % und die Effizienzverzinsung für nichtig erklärt.³ Daraufhin wollte Vivendi den Kaufpreis auf 2,2 Mrd. DM – wegen der geringeren Werthaltigkeit nach dem Ertragswertverfahren – absenken.⁴ Fugmann-Heesing teilte daraufhin mit, der Senat würde in Verhandlungen bis 2003 Ausgleich schaffen.⁵ Es ist daher zu vermuten, dass der Senat in einer Anlage trotz des im § 23 Abs. 7 festgelegten Ausgleichsmechanismus noch einmal bestätigte, er **wolle durch Gestaltungsmöglichkeiten in Verhandlungen bis 2003 Ausgleich schaffen.**⁶

Nun hatten die Vertragspartner sich verpflichtet, bis einschließlich 2003 keine Tarifsteigerungen vornehmen zu wollen. In dieser Zeit mussten die Privaten aber auch auf ihre Rendite kommen. Deshalb wurde in einer **Nebenabrede vereinbart, dass die Privaten sich aus dem umfangreichen, nicht betriebsnotwendigen Grundvermögen der BWB AöR schadlos halten könnten.**⁷

² vgl. auch Hinweis in Anlage 15 a zur 5. Änderungsvereinbarung; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der PDS über „...keinen Vollzug der Veräußerung der Berliner Wasserbetriebe ohne Nachbesserung der Verträge gemäß der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes“ (Drs. 13/4170) und Christine Richter: Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vollzogen, in: Berliner Zeitung, Wirtschaft, v. 30.10.1999; dazu auch KPMG Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31.12.1999 und Lagebericht der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft Berlin, Anlage 4, S.2: „Am 29. Oktober 1999 wurde das Teilprivatisierungsmodell umgesetzt. Die Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft beteiligte sich mit zwei stillen Gesellschaften an den Teilgeschäftsbetrieben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der BWB und ist damit mit 49,9 % am Vermögen der BWB beteiligt. Gleichzeitig wurde die RWE/Vivendi Beteiligungs AG (durch Einbringung von 3,05 Mrd. DM in Form einer atypischen stillen Gesellschaft in die Berlinwasser Holding AG; Anm. d. Autoren) zu 100 % an den zwei stillen Gesellschaften (zwischen der BWH AG und den zwei Betriebsteilen der Berliner Wasserbetriebe AöR; Anm. d. Autoren) beteiligt.“ (vgl. auch Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 13/69 v. 29.10.1999, S. 5025 A: Abgeordnete Künast spricht von Umsetzung des Vertrages)

³ vgl. Schwintowski, Hans-Peter: Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zum Urteil v. 21.10.1999, BerlVfGH 42/99, in: ZNER H.4, S. 245-254, hier 3. Leitsatz

⁴ vgl. Ewald B. Schulte: Vivendi besteht auf Ausgleich, in: Berliner Zeitung v. 29.10.1999

⁵ vgl. dazu oben Presseerklärung der Senatorin für Finanzen v. 26.10.1999

⁶ vgl. dazu oben Presseerklärung der Senatorin für Finanzen v. 26.10.1999

⁷ vgl. dazu Hinweis des Pressesprechers des Berliner Wassertisches Thomas Rudek auf der Pressekonferenz am 10.02.2011 und in seiner Pressemitteilung v. 10.02.2011: „Fünf gute Gründe für den Volksentscheid am 13.2. mit JA zu stimmen, S.5

In der Tat hatte dann im Jahr 2000 die BWB AöR verbunden mit einer stillen Einlage und einer Bürgschaft zusammen mit der Commerzbank AG eine Gesellschaft Molavia gegründet und dieser zu überhöhten Preisen nicht betriebsnotwendige Grundstücke und Gebäude veräußert, deren Einnahmen im Jahr 2000 ausgeschüttet wurden.⁸ Ferner hatte die Grundconsult zwischen 2000 und 2002 für 360 Grundstücke des Liegenschaftsbestandes der Berliner Wasserbetriebe im Auftrag der BHW AG in einem Gesamtwert von ca. 700 Mio. Euro die stillen Reserven durch Gegenüberstellung der Buchwerte zu den aktuellen Verkehrswerten ermittelt.⁹

Gleichzeitig hatte der VfGH Berlin in seinem Urteil vom 21.10.1999 zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit und der „demokratischen Legitimation gem. Art. 20 GG“ des Teilprivatisierungsverfahrens in dem im Interessenwahrungsvertrag vorgesehenen **Weisungsausschuss** als Unterausschuss des Aufsichtsrates der BWH AG eine „**doppelte Mehrheit**“ der **öffentlichen Seite** vorgesehen. Diese „doppelte Mehrheit“ war so bisher im Vertrag und in den Gesetzen nicht enthalten. Infolge dessen musste sie noch in den Vertrag und in die Teilprivatisierungsgesetze hineingeschrieben werden. Im Übrigen kritisch dazu Ochmann.¹⁰ Ochmann hält die letztendliche Durchsetzungsfähigkeit der öffentlichen Hand und damit die demokratische Legitimation bei der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe gem. Art. 20 GG für nicht gegeben. Sie hält deshalb die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe nach dem Holding-Modell **für verfassungswidrig**. Schon am 13.09.1999 hatte die Europäische Kommission in ihrer Begründung für die Genehmigung des Teilverkaufs der BWB AöR an das Konsortium von RWE/Vivendi nach Prüfung der Privatisierungsverträge unter Ziff. 19 ausgeführt: „Im Ergebnis hat diese Konstruktion zur Folge, dass **weder das Land Berlin** noch die in der BB-AG (RVB-AG) zusammengefassten Investoren RWE und Vivendi mit ihren Stimmen **den Ausschlag für die strategische Ausrichtung der BWB geben können**. Zur Vermeidung von Situationen der gegenseitigen Blockade ist faktisch das Einvernehmen von BB-AG (RVB AG) und dem Land Berlin erforderlich.“

Das bedeutet: Die Europäische Kommission ging nach der Prüfung der Verträge **nicht von einer Durchsetzungsfähigkeit bzw. des Letztentscheidungsrechts des Landes Berlins gegenüber den Privaten aus**, obgleich das Land Berlin die Mehrheit sowohl an der BWH als auch an der BWB AöR besaß.¹¹ Die Entscheidung berücksichtigt allerdings zu wenig, dass die beiden Konzerne die betriebliche Führung zu 100 % haben.

⁸ vgl. dazu Rose, Mathew D.: Warten auf die Sintflut, Berlin Transit 2004, S.95;

Kürschner-Pelkmann, Das Wasser-Buch: Kultur-Religion-Gesellschaft-Wirtschaft 2. vollst. überarb. Aufl., Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 2007, S.49;

Kleine Anfrage des Abgeordneten Kai Wegner CDU "...und keiner will's gewesen sein – fragwürdige Grundstücksgeschäfte der BWB" v. 20.10.2004 Berliner Abgeordnetenhaus Drs. 15/11941 und Antwort des Senats 26.11.2004 ebenda;

vgl. auch Faruhn, Joachim: Späte Rechnung für einen Deal. Wasserbetriebe haben im Jahr 2000 Immobilien zu teuer an sich selbst verkauft – 19 Millionen Schaden, in: Die Welt v. 20.11.2004;

Pressemeldung der Berlinwasser v. 25.11.2004 Rückkauf der Rest-Grundstücke ohne Folgen für Wasser- und Abwassertarife

⁹ vgl. <http://www.gundconsult.de/referenzen.html> v. 21.02.2011; vgl. dazu die veröffentlichten 61 Listen über die Grundstücke der BWB in den Anlagen zu den Verträgen

¹⁰ Ochmann, Gabriele: Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dargestellt am Holdingmodell zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe; Schriften zum Wirtschaftsverwaltungs- und Vergaberecht Bd.4, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2005, S.103 f., S.110 f., S.123 ff., S.128 ff., S.143

¹¹ Fall Nr. Comp/M.1633-RWE Umwelt/Vivendi/ Berliner Wasserbetriebe gem. VO(EWG) Nr. 4064/89 über Fusionsverfahren gem. Art. 6, Absatz 1, b Keine Einwände, CELEX-Datenbank Dok.Nr. 399M1633, S.4

Auch diese notwendigen Änderungen wurden in dem Protokoll oder in einer Anlage zum Protokoll aufgenommen.¹² Die geplante Änderung des Vertrages und der Gesetze in Richtung „doppelter Mehrheit“ sollte die Verfassungsmäßigkeit der Teilprivatisierung nachträglich nach Prüfung durch den Landesverfassungsgerichtshof Berlin formal festigen (eigentlich nachträglich erst herstellen!). Der BerlVfGH erklärte die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe für grundsätzlich verfassungsgemäß, forderte aber eine Nachbesserung in Richtung formaler Herstellung der „doppelten Mehrheit“. Der BerlVfGH hatte die Teilprivatisierungsverträge nicht geprüft, weil er gesetzlich dafür nicht zuständig war, sondern überprüfte nur die gesetzlichen Grundlagen der Teilprivatisierung.

Die Anlagen zum Schlussprotokoll, dem eigentlichen Kaufakt, sind offenbar ebenfalls nicht veröffentlicht!

Wir halten aufgrund dieser Ausführungen fest: Der Senat ist, entgegen seiner eigenen Aussagen, bisher seiner Veröffentlichungspflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen! Wir wundern uns deshalb sehr, dass der Senat zu diesen bereits wiederholt vom Wassertisch vorgebrachten Vorwürfen keinerlei Stellung bezieht. Damit wird der Senat gegenüber der Rechenschaft fordernden Bevölkerung immer unglaubwürdiger, schädigt sich daher politisch sehr und wird als verantwortungsvoller Gesprächspartner nicht mehr Ernst genommen, gerade dann, wenn er aufgrund seiner Verzögerungstaktik die Entscheidung über weitere Veröffentlichungen auf einen unabhängigen Gutachter verschiebt!

2. Der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31.08.1999 zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (RVB AG) zum 31.08.1999¹³ ist nicht durch die „Wasserpartner“ oder den Senat im Internet veröffentlicht worden. Im Internet steht ein Entwurf vom Juni 1999, also nicht der richtige Vertrag. Dieser Vertrag beinhaltet die Übertragung von 9,98 Mio. Stück-Aktien à 5 DM, was 49,9 Mio. DM Nennwert und 49,9 % des Grundkapitals der Berlinwasser Holding AG (BWH AG) von 100 Mio. DM entspricht, an die RWE/Vivendi Beteiligungs AG (RVB AG) durch das Land Berlin in Form einer Globalaktie gegen Zahlung von 250 Mio. DM am 29.10.1999.

3. Dieser Vertrag korrespondiert mit dem **Entnahmevertrag** zwischen der BWH AG und dem Land Berlin vom 29.10.1999, nach dem das Land Berlin von der BWH AG alle Aktien entnimmt und zwei Globalurkunden ausstellt, eine für das Land Berlin i. H. v. 10,02 Mio. Stück-Aktien à 5 DM im Nennwert von insgesamt 50,1 Mio. DM (das sind 50,1 % vom Grundkapital der BWH AG) und eine Globalurkunde von 9,98 Mio. Stück-Aktien à 5 DM im Nennwert von 49,9 Mio. DM (das sind 49,9 % des Grundkapitals von 100 Mio. DM der BWH AG). Der Anteil von 49,9 % wird dann zugleich an die RWE/Vivendi Beteiligungs AG (RVB AG) in Erfüllung des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 31.08.1999 gegen 250 Mio. DM veräußert (gem. Ziff. 1). Der Anteil in Höhe von 50,1 % verbleibt im Wertpapierdepot des Landes Berlin bei der Bankgesellschaft Berlin.

¹² vgl. Drs. 13/4187 Antrag der CDU und der Fraktion der SPD auf Annahme einer Entschließung über Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, Berlin, den 29.10.1999, 13/69, S. 5024 (B) sowie Mitteilung für das Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme über Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, hier: Vollzug des Konsortialvertrages sowie Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes Drs. 13/4187, Drs. 14/165 v. 18.01.2000 durch Finanzsenator Kurth;

vgl. Ulrich Zawatka-Gerlach: Das Abgeordnetenhaus stimmt zu, fordert aber Ergänzung der Verträge, in: Der Tagesspiegel v. 27.10.1999, sowie die nicht behandelte mündliche Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Paus (Grüne) zum Vollzug der BWB-Privatisierung, in: Landespressedienst 24/2000, S. A2 v. 27.01.2000, sowie die Antwort: Das Land Berlin wird seiner Verpflichtung nachkommen, und das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 in Artikel II § 3 novellieren. Hierzu wird ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, Finanzsenators Peter Kurth in: Landespressedienst 24/2000, S. A2 v. 27.01.2000

¹³ vgl. KPMG Wirtschaftsprüfungsbericht BWH 1999, Anlage, S.4 und Anlage 7.3 zu § 7.3 des Konsortialvertrages

Infolge des inneren Zusammenhanges gehört daher der Entnahmevertrag eindeutig zum Kauf- und Übertragungsvertrag. Er ist geradezu die Voraussetzung für den Kauf- und Übertragungsvertrag. Die Aktien mussten beim Land Berlin liegen, damit sie an die privaten Investoren verkauft werden konnten!

4. Um den Vertrag zu Ziff. 2 zu erfüllen, bedurfte es wiederum **zwei weiterer Verträge, des Nachgründungsvertrags und des Einbringungsvertrags**, denn die Berlinwasser AG, die am 18.06.1998 mit einem Grundkapital von 10 Mio. DM gegründet worden war, musste ihr Grundkapital von 10 Mio. DM um 90 Mio. DM auf 100 Mio. DM aufstocken. [Die Berlinwasser AG (BWAG) wurde erst am 29.10.1999 zum Stichtag (gem. Schlussprotokoll) zur Berlinwasser Holding AG (BWH AG)]. Die Kapitalerhöhung wurde durch eine Sacheinlage der Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB AöR) in die Berlinwasser AG von drei Gesellschaften bewerkstelligt. Es wurden sämtliche Geschäftsanteile der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin, und der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingebracht und damit das Kapital der BWAG mit 18 Mio. Stück-Aktien à 5 DM auf 90 Mio. DM erhöht. Diese Nachgründung wurde im **Nachgründungsvertrag** vom 31.08.1999 geregelt. **Damit steht auch der Nachgründungsvertrag in einem engen inneren Verhältnis zum Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31.08.1999. Es handelte sich um eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen. Die Kapitalerhöhung war erforderlich, um die Voraussetzung für die Übertragung der Aktien an das Land zu schaffen, damit die vereinbarten Anteile dann an die Privaten veräußert werden konnten. Die Verbindung zwischen beiden Verträgen wird auch durch das gleiche Abschlussdatum deutlich.**

5. Nun kann zwar eine Gesellschaft lediglich mit dem Grundkapital ausgestattet sein, Kapitalrücklagen sind aber zusätzlich erforderlich, um das Eigenkapital zu stärken. Gleichzeitig sollte die Holding für das **Wettbewerbsgeschäft** tätig werden, d. h., **alle der BWB AöR gehörenden restlichen Geschäftsanteile an Beteiligungen** – außer der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH (SVZ), die zunächst beim Wasserbetriebsteil der BWB AöR verblieb – **wurden auf die BWAG (BWH AG) übertragen.**

Das erfolgte durch den **Einbringungsvertrag** vom 31.08.1999. Dass die Vertragsparteien auch hier einen **inneren Zusammenhang zu den oben angegebenen Verträgen gesehen haben, wird daran deutlich, dass er am gleichen Tag wie der Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen wurde.** Die BWH AG musste ja auch ihre Werthaltigkeit bekommen, wenn die privaten Konsorten über die RVB AG für Aktien im Wert von 49,9 Mio. DM Nennwert den Betrag von 250 Mio. DM (!) an das Land Berlin zahlten. Dafür war die Übertragung von neun Beteiligungen auf die BWH AG zwingend erforderlich und damit auch ein wesentlicher Zweck der Holding erfüllt, der sich im Übrigen auch in der Satzung niederschlug. Der Gegenwert der neun Beteiligungen wurde als andere Leistung des Gesellschafters gem. § 272 (2) Nr. 4 HGB in der Kapitalrücklage mit 401 Mio. DM ausgewiesen.¹⁴ **Wer also behauptet, dieser Vertrag hätte nichts mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag zu tun, der ist auf dem Holzweg.** (vgl. Schaubild)

Insofern ist die Entgegnung des Senats und der privaten Investoren, sie hätten alle Verträge veröffentlicht und **die nicht veröffentlichten vier Verträge – der Entnahmevertrag, der Nachgründungsvertrag und der Einbringungsvertrag mit dem (auch nicht) veröffentlichten Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31.08.1999 – hätten nur internen Charakter, eine reine Schutzbehauptung, um zu verschleiern, dass der Senat gerade nicht alle Verträge veröffentlicht hat!** Im Übrigen könnten der Entnahmevertrag, der Nachgründungsvertrag und der Einbringungsvertrag wegen des inneren Zusammenhanges als Anlagen zum Kauf- und Übertragungsvertrag gekennzeichnet sein.

¹⁴ vgl. auch KPMG Wirtschaftsprüfungsbericht vom 31.12.1999, Anl. 3, S.4

Alle diese Verträge dienten dazu, inhaltlich und juristisch formal das gewünschte Holding-System aufzubauen, um letztlich die privaten Investoren in die Lage zu versetzen, die stillen Gesellschaften (vgl. Schaubild) in die BWH AG und BWB AöR einzubringen. Obgleich die privaten Investoren nur einen Anteil von 49,9 % an der BWH AG halten, ist es die Aufgabe der BWH AG, eine einheitliche Leitung (Beherrschung) über die BWB AöR auszuüben.¹⁵ Sie hat neben der Pflege des „Wettbewerbsgeschäfts“ ferner die Aufgabe erhalten, die durchgeleiteten stillen Beteiligungen an den Betriebsteilen der BWB AöR für die RVB zu verwalten und für deren Teilgewinnabführungen Steuern abzuführen und diese dann an die RVB AG weiterzuleiten.

Aus der Verwaltung der stillen Beteiligungen wiederum leitet sich die betriebliche Führung der privaten Investoren in der Holding und in der BWB AöR ab. Insofern ist auch auf dieser Ebene die Aussage nicht stichhaltig, dass die oben genannten vier Verträge, die letztlich den Privaten dazu dienten, ihre betriebliche Führung über den Gesamtkomplex zu errichten, nur einen internen innerbetrieblichen Charakter hätten. Ohne diese Verträge wäre der gesamte Konzernaufbau nicht denkbar gewesen. Der Konzernaufbau ist bei Nichtveröffentlichung der von uns genannten Verträge nicht zu durchschauen. (vgl. dazu Schaubild)

6. Selbst der Dienstleistungsvertrag vom 06.10.1999 ermöglichte erst den beschriebenen Konzernaufbau. Er ist durchaus nicht mit der Ausgliederung von ehemaligen Auszubildenden in die perdie.net GmbH vergleichbar, wie es Senator Wolf in der Sitzung am 17.02.2011 des Abgeordnetenhauses nach unserem erfolgreichen Volksentscheid angedeutet hat. Denn hier handelt es sich im Gegensatz zu einer Dienstleistung in einem laufenden Geschäftsgang um eine **Dienstleistung, die allein mit dem Aufbau der Holding begründet wird.**¹⁶ Danach „werden die BWB beauftragt, für die (personell unterentwickelte) BWH die folgenden Leistungen zu erbringen: strategisches Beteiligungsmanagement, Portfoliomanagement, Projekt- und Geschäftsfeldentwicklung, operatives Beteiligungsmanagement, administrative Unterstützung.“ Es handelt sich demnach schwerpunktmäßig um wesentlich nach der Satzung der BWH von der BWH zu vollbringende Leistungen. Für diese Leistungen sind 1,5 Mio. DM an die BWB zu zahlen, für 1999 280.000 DM. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31.12.1999 befristet, verlängert sich jedoch automatisch für weitere drei Monate, wenn er nicht vorher gekündigt wird.¹⁷ Die Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft beschäftigte am 31.12.1999 fünf (!) Mitarbeiter.¹⁸

Anhang:
Schaubilder

Abkürzungen:

BW AG	Berlinwasser AG
BWH AG	Berlinwasser Holding AG
RVB AG	RWE/Vivendi Beteiligungs AG
BWB AöR	Berliner Wasserbetriebe AöR (Anstalt öffentlichen Rechts)

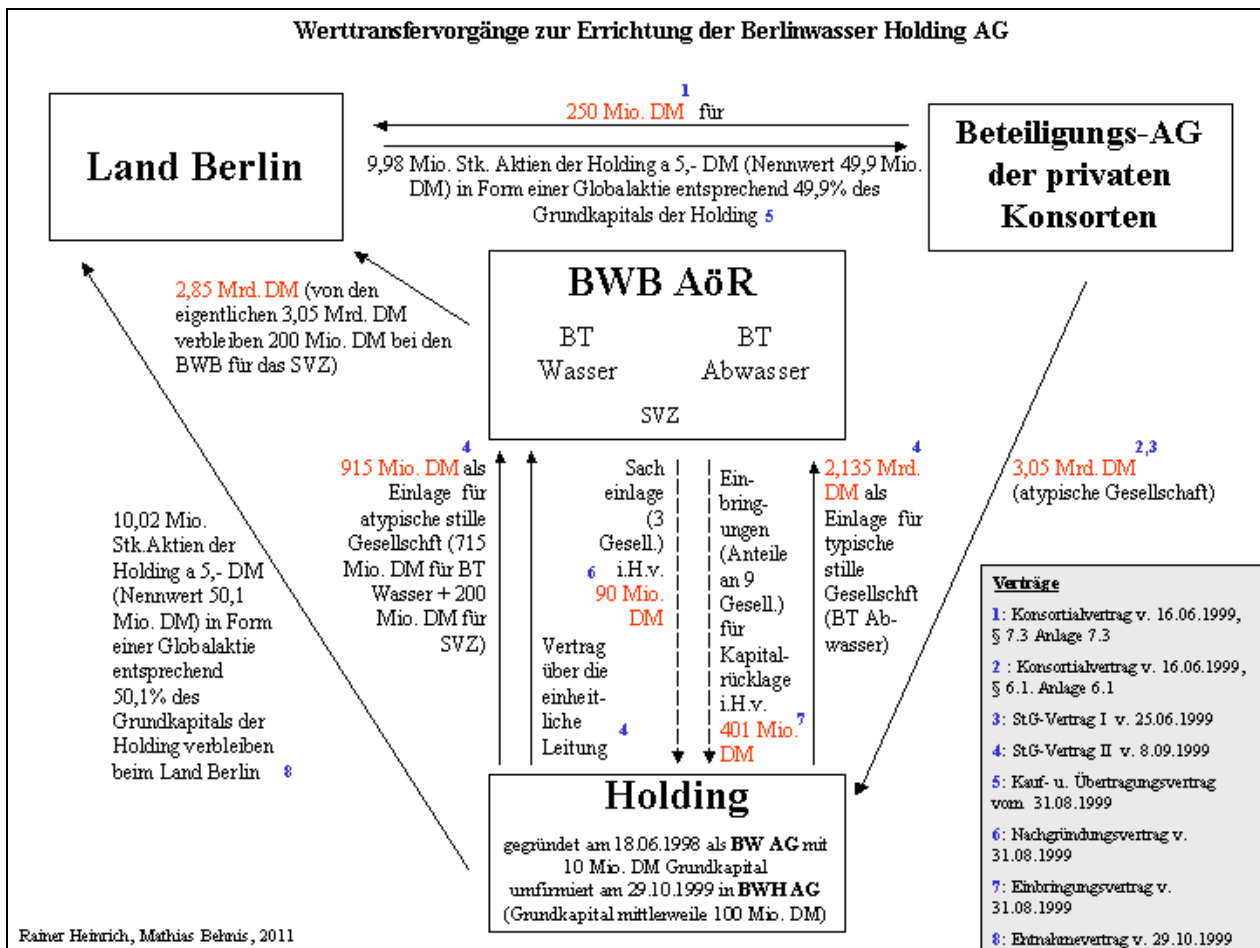
¹⁵ vgl. Vertrag über eine einheitliche Leitung (STG II Vertrag)

¹⁶ vgl. Dienstleistungsvertrag zwischen der Berlinwasser Holding AG (ehemals Berlinwasser AG) und den Berliner Wasserbetrieben AöR vom 06.10.1999

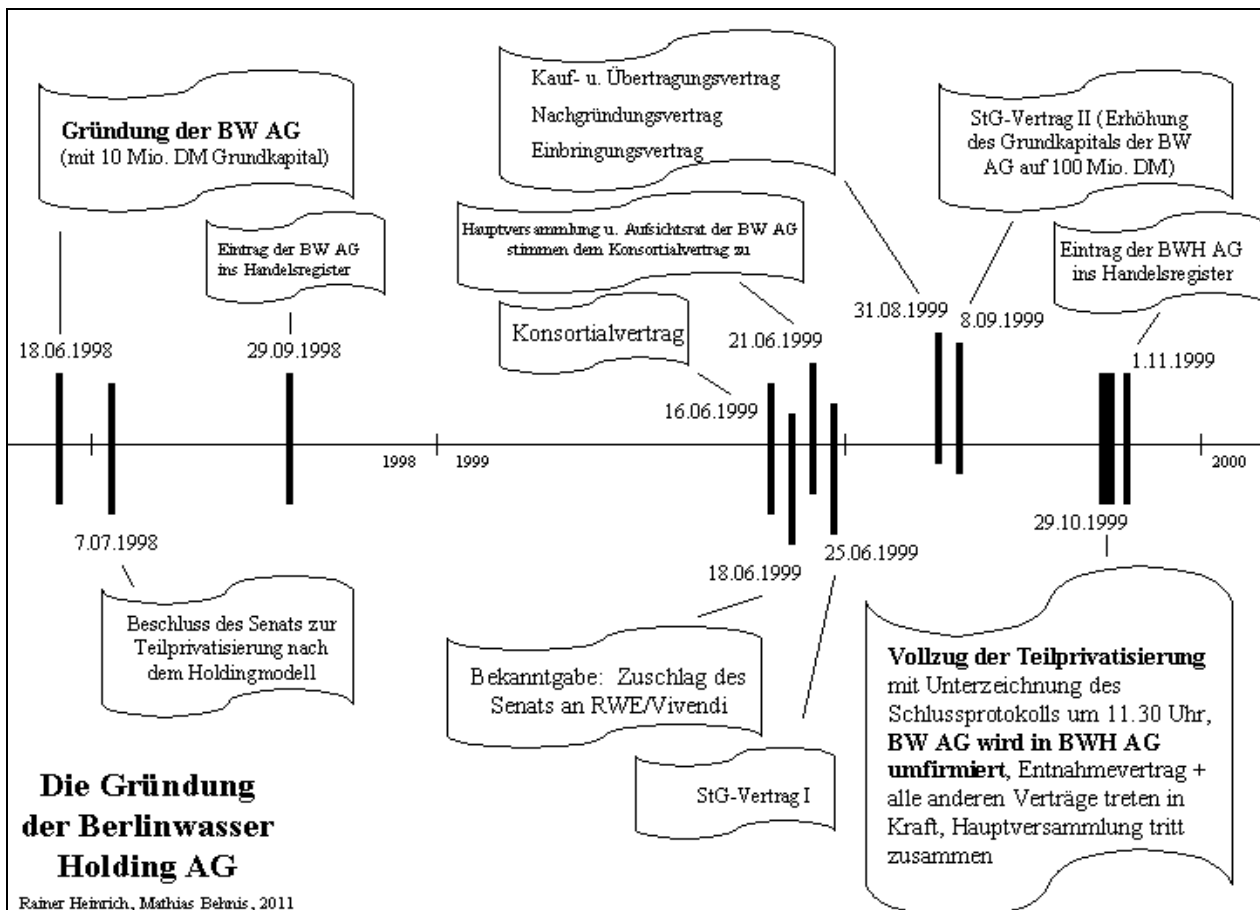
¹⁷ vgl. KPMG Wirtschaftsprüfungsbericht BWH 1999, Anlage 6, S.4

¹⁸ vgl. KPMG Wirtschaftsprüfungsbericht BWH 1999, Anlage 4, S.9

Werttransfervorgänge zur Errichtung der Berlinwasser Holding AG



Rainer Heinrich, Mathias Behnis, 2011



Rainer Heinrich, Mathias Behnis, 2011